

# ZH\_OBERGERICHT SB230519 vom 22. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230519](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230519)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230519 du 22 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230519 del 22 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, II. Abteilung, vom 7. Februar 2023 wurde im Verfahren DG220030 entschieden (Urk. 72). Gegen das Urteil, welches dem Beschuldigten am 7. Februar 2023 mündlich eröffnet wurde (Prot. I S. 44), hat dieser fristgerecht Berufung angemeldet (Urk. 65). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 12. Oktober 2023 zugestellt (Urk. 71), woraufhin dieser fristgerecht mit Eingabe vom 19. Oktober 2023 (Datum Poststempel) die Beru-

- 5 - fungserklärung einreichte (Urk. 74). Mit Präsidialverfügung vom 27. Oktober 2023 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (fortan: Staatsanwaltschaft) sowie der Privatklägerin zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrages an- gesetzt sowie der Beschuldigte darum ersucht, das Datenerfassungsblatt mit diver- sen Unterlagen einzureichen (Urk. 76). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf An- schlussberufung, beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und er- suchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, welche ihr am 22. Januar 2024 bewilligt wurde (Urk. 78). Die Privatklägerin liess sich innert Frist nicht vernehmen (Urk. 79/1).

### E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes we- gen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verur- teilt wird.

### E. 1.2

Nachdem der vorinstanzliche Schuldspruch im Berufungsverfahren zu bestä- tigen und der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist, rechtfertigt es sich, dem Be- schuldigten die Kosten des Vorverfahrens und des vorinstanzlichen Verfahrens, mit

- 23 - Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen und damit die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 9) zu bestätigen. 2. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

### E. 1.3

Der Beschuldigte ist deutscher Staatsangehöriger und hat sich des gewerbs- mässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 aStGB strafbar gemacht. Er hat damit eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB begangen, womit ein Fall obligatorischer Landesverweisung vorliegt. Der Beschuldigte ist so- mit grundsätzlich für 5 bis 15 Jahre des Landes zu verweisen. Ein Absehen von der Landesverweisung ist möglich, sofern ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und kumulativ die öffentlichen

Interessen an einer Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). 2. Härtefallprüfung

#### **E. 1.4**

Der Beschuldigte liess auch im Berufungsverfahren die Gewerbsmässigkeit seines Vorgehens im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB bestreiten (Urk. 58 S. 4; Urk. 71 S. 3; Urk. 94 S. 2 f.). Die Verteidigung machte zusammengefasst geltend, dass der Beschuldigte die deliktischen Handlungen nicht zur Finanzierung seiner Lebenshaltungskosten begangen habe. In der Zeitspanne vom 10. August 2016 bis 11. Oktober 2017 sei er in einem 100 %-Pensum angestellt gewesen und habe einen Nettolohn von knapp Fr. 10'000.– monatlich gehabt. Entsprechend sei der Beschuldigte nicht auf das Zusatzeinkommen angewiesen gewesen (Urk. 58 S. 4 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Verteidigung ergänzend geltend, dass der Beschuldigte in den Fällen bezüglich der Firmen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ nicht sich, sondern die F.\_\_\_\_\_ GmbH bereichert habe, was eine Anwendung von Art. 146 Abs. 2 StGB ausschliesse (Urk. 94 S. 3).

#### **E. 1.5**

Die Staatsanwaltschaft machte demgegenüber im Rahmen der Hauptverhandlung geltend, dass der Beschuldigte über einen Zeitraum von über einem Jahr (10. August 2016 bis 11. Oktober 2017) sechs Betrüge, wobei es bei einem Versuch geblieben sei, verübt habe. Hierbei habe er Deliktsgut in der Höhe von Fr. 34'788.25 – resp. von Fr. 136'122.95 wäre es nicht bei dem einen Versuch geblieben – erbeutet, dies bei einem – gemäss Quellensteuerdaten – satzbestimmten Einkommen von Fr. 8'914.– pro Monat. Das Deliktsgut stelle damit rund 1/3 des Jahreslohnes – resp. einen vollständigen Jahreslohn, sofern es nicht beim einen Versuch geblieben wäre – des Beschuldigten dar. Entsprechend sei zumindest von einer "nebenberuflichen" deliktischen Tätigkeit auszugehen. Hierfür würde auch das zielgerichtete Vorgehen des Beschuldigten sprechen, wonach er aufwendige fiktive E-Mail-Korrespondenzen erstellt, Lieferungen abgefangen und umgeleitet

- 10 - sowie diverse ausländische Firmen, die die Bestellungen vornahmen, ausgewählt habe (Urk. 57 S. 4).

#### **E. 1.6**

Um Wiederholungen zu vermeiden ist auf die zutreffenden theoretischen Erwägungen der Vorinstanz zur Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB zu verweisen (Urk. 72 S. 11 f.). Gewerbsmässigkeit setzt demnach voraus, dass der Täter erstens die Tat bereits mehrfach beging, zweitens in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen, und drittens aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Handlungen bereit gewesen (vgl. BGE 147 IV 176 E. 2.2.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_709/2021 vom 12. Mai 2022 E. 2.6.1; 6B\_1033/2021 vom 12. Januar 2022 E. 2.1; je m.w.H.).

#### **E. 1.7**

Mit der Vorinstanz ist die Gewerbsmässigkeit bei einer Gesamtbetrachtung des Verhaltens und Vorgehens des Beschuldigten zu bejahen (Urk. 72 S. 13 f.). Der Beschuldigte hat über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sechs Betrügertaten, wobei es bei einer beim Versuch blieb, begangen und realisierte damit eine Deliktssumme von knapp Fr. 35'000.–. Er hat somit mehrfach betrügerisch gehandelt und dabei auch Einkünfte angestrebt sowie

zuletzt auch erzielt. Die namhaften Beträge erzielte er jeweils mit einem ähnlichen und ausgeklügelten System, indem er fingierte E-Mailadressen, sogar ganze E-Mailkorrespondenzen, diverse Kontaktpersonen und Unternehmen sowie Bestellungen und Kaufverträge verwendete, um so an diverse Waren zu gelangen, welche er zu seinen Gunsten veräusserte. Ausgehend von einem monatlichen Einkommen von ca. Fr. 8'400.– (Prot. I S. 27; vgl. auch Urk. 94 S. 3), erlangte er durch seine deliktische Tätigkeit monatlich zusätzlich rund ein Viertel seines Monatseinkommens. Darüber hinaus strebte er mit der Firma G.\_\_\_\_\_ einen weiteren "Erfolg" von über Fr. 100'000.– an, welcher jedoch nicht zustande kam, weil das deliktische Vorgehen aufflog (Urk. 52 S. 6; Urk. 3/3 S. 5). Wäre alles nach Plan verlaufen, ist davon auszugehen, dass er den angestrebten Eigenvorteil realisiert hätte. Gestützt auf diese Taten muss geschlossen werden, dass der Beschuldigte zu einer Vielzahl von unter den Tatbestand des Betruges fallenden Handlungen bereit gewesen wäre – ansonsten er nicht ein solch raffiniertes Lügengebäude errichtet hätte. Es ist davon auszugehen,

- 11 - dass sein Konstrukt auf längere Dauer angelegt war und er damit auch weitere Einnahmen, welche zumindest Nebeneinkommen darstellen und zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes hätten dienen sollen, erzielen wollte. Das Argument der Verteidigung, wonach in den Fällen betreffend die Unternehmen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ die F.\_\_\_\_\_ GmbH, mithin eine Drittperson, bereichert worden sei, was ein gewerbsmässiges Handeln im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB ausschliesse (Urk. 94 S. 3), überzeugt nicht. Dem bei den Akten liegenden Handelsregisterauszug der F.\_\_\_\_\_ GmbH ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaft (Urk. D2/18) und somit wirtschaftlich berechtigt war. Dementsprechend handelt es sich bei der F.\_\_\_\_\_ GmbH bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht um eine Drittperson, die bereichert wurde, sondern der Deliktserlös ging dem Beschuldigten finanziell zu. Aufgrund der Vielzahl von Betrugstaten, der Dauer, über welche der Beschuldigte sein deliktisches Verhalten fortsetzte, der damit erzielten Geldbeträge und des ausgeklügelten Systems mit entsprechend aufwändigen Vorkehrungen, handelte der Beschuldigte mindestens quasi nebenberuflich im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Daraus folgt, dass die Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB zu bejahen ist.

## **E. 1.8**

Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB strafbar gemacht. 2. Versuchter Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB)

## **E. 2**

Am 25. Oktober 2023, am 18. Juni 2024 und am 19. November 2024 wurde je ein aktueller Strafregisterauszug des Beschuldigten eingeholt (Urk. 75; Urk. 81; Urk. 93).

## **E. 2.1**

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichts auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 242 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b-d in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 GebV OG). Hinzu kommen die Kosten von Fr. 700.– für die amtsärztliche Untersuchung (Urk. 92). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

## **E. 2.2**

Der Beschuldigte unterliegt auch im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen, dies obschon er eine etwas mildere Strafe erwirkt. Es rechtfertigt sich bei diesem Ausgang des Verfahrens ihm auch die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung – aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

## **E. 2.3**

Der amtliche Verteidiger, Fürsprecher X.\_\_\_\_\_, reichte eine Honorarnote ins Recht, mit welcher er für das Berufungsverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 4'163.70 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) geltend machte (Urk. 96). Dieser Betrag ist ausgewiesen und erscheint unter Berücksichtigung der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) angemessen. Die amtliche Verteidigung ist unter Berücksichtigung eines Zuschlags von drei Stunden für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, den Weg und die Nachbesprechung mit dem Klienten entsprechend mit pauschal Fr. 4'900.– (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

## **E. 2.4**

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_802/2015 vom 9. De-

- 24 - zember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten somit keine Entschädigung oder Genugtuung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

## **E. 3**

Am 26. Januar 2024 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 2. Juli 2024 vorgeladen (Urk. 80), die wegen Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten am 26. Juni 2024 abtitiert wurde (Urk. 82 ff.). Es wurde neu zur Berufungsverhandlung auf den 22. November 2024 vorgeladen (Urk. 87).

### **E. 3.1**

Betreffend die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Deliktsbetrag von rund Fr. 35'000.– für einen gewerbsmässigen Betrug bescheiden ausfällt und sich darüber hinaus auch die relativ kurze Dauer der Delinquenz von etwa einem Jahr verschuldensmindernd auswirkt. Zwar ist im Zusammenhang mit der Firma G.\_\_\_\_ von einem mutmasslichen zusätzlichen Deliktsbetrag von Fr. 100'000.– auszugehen, allerdings blieb es hierbei lediglich beim Versuch. Dass es beim Versuch blieb, ist allerdings nicht dem Verhalten des Beschuldigten, sondern dem Einschreiten der Polizei zuzurechnen.

Verschuldenserschwerend wirkt sich das raffinierte und planmässige Vorgehen des Beschuldigten aus, wobei er auch das Vertrauensverhältnis zu seiner Arbeitgeberin ausnutzte. Zur Erhaltung und Weiterführung seines Lügengebäudes musste er sodann einen fortlaufenden Aufwand betreiben, was eine kriminelle Energie von einer gewissen Intensität offenbart. Insgesamt erweist sich das objektive Verschulden des Beschuldigten angesichts der gewürdigten massgebenden Umstände und vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens als noch leicht. Es rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe auf 20 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

### **E. 3.2**

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und ausschliesslich von monetären und damit egoistischen Motiven geleitet wurde. Er war sodann mit seinem damaligen Einkommen von etwa Fr. 10'000.– monatlich nicht in finanziellen Schwierigkeiten und entsprechend auch nicht auf das Geld als Nebenverdienst angewiesen. Er handelte damit aus nichtigen Beweggründen. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren, weshalb sich die Einsatzstrafe von 20 Monaten unverändert als angemessen erweist. 4.

Täterkomponente

### **E. 4**

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 wurde ein amtsärztlicher Untersuchung betreffend die Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten angeordnet (Urk. 89), welchem der Beschuldigte unentschuldig fernblieb (Urk. 91).

#### **E. 4.1**

Den Akten ist betreffend die persönlichen Verhältnisse und den Werdegang des Beschuldigten Folgendes zu entnehmen: Der Beschuldigte ist deutscher Staatsangehöriger mit Niederlassungsbewilligung B, jedoch in der Ukraine geboren. Er ist Einzelkind und in Deutschland zur Schule gegangen, wo er auch sein Abitur sowie die Ausbildung zum Kaufmann im grossen Aussenhandel absolvierte. Nach dem Beginn seines Betriebswirtschaftsstudiums machte er während vier Jahren einen Bachelor in Business Management in Deutschland und England. Im Jahr 2012 wurde der Beschuldigte aus England abgeworben und begann in der Schweiz zu arbeiten. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder (geboren 2015 und 2018). Nach seiner Anstellung bei der Privatklägerin und den vorliegend zu beurteilenden Handlungen zog er mit seiner Familie für ein Jahr nach Deutschland und im Jahre 2020 wieder zurück in Schweiz. Hernach trat er eine Stelle beim Zahnbürstenhersteller H.\_\_\_\_\_ als Betriebsleiter für ganz Europa, Osteuropa und Russland an, welche er jedoch aus privaten Gründen wieder kündigte. Der Beschuldigte gab sodann an, Co-Präsident im Elternrat der Schule in I.\_\_\_\_\_ zu sein sowie sich ehrenamtlich für die Flüchtlinge der Ukraine, wo er geboren worden ist, zu engagieren. Zum Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung lebte der Beschuldigte von der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung im Umfang von monatlich Fr. 6'700.– netto, hatte kein Vermögen sowie Kreditschulden, die er monatlich mit Fr. 500.– abbezahlt (Urk. HD7/1 F/A 5-10, 132 ff.; Urk. HD7/2 F/A 26; Urk. HD7/4 F/A 198 ff.; Urk. 42 F/A 6, 23; Prot. I S. 6 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte zu seinen persönlichen Verhältnissen und zu

- 15 - seinem Werdegang ausführen, dass er aktuell bei der J.\_\_\_\_\_ AG arbeitet und ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 7'500.– erzielt (Urk. 94 S. 5; Urk. 95/1). Die persönlichen Umstände sowie der Werdegang des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

#### **E. 4.2**

Gemäss aktuellem Strafregisterauszug (Urk. 93) weist der Beschuldigte eine Vorstrafe auf. So wurde er mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 31. August 2020 wegen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne des SVG, des Vergehens gegen das Waffengesetz,

der Hinderung einer Amtshandlung sowie der missbräuchlichen Verwendung von Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des SVG zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 150.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren ab 3. September 2020, und mit einer Busse von Fr. 800.– bestraft. Zum Zeitpunkt der Begehung der vorliegend zu beurteilenden Straftaten war der Beschuldigte jedoch noch nicht vorbestraft, weshalb diese Vorstrafe unberücksichtigt zu bleiben hat.

#### **E. 4.3**

Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist strafmildernd zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte im Zuge der aufwändigen Untersuchung geständig zeigte, was zu einer Verkürzung und Vereinfachung des Strafverfahrens beitrug. Dem steht – wie die Vorinstanz zu Recht erwog (Urk. 72 S. 19) – entgegen, dass der Beschuldigte während des laufenden Strafverfahrens nach Deutschland zog, ohne eine entsprechende Anschrift mitzuteilen, was Abklärungen der Staatsanwaltschaft in Deutschland erforderlich machten und schlussendlich in der erneuten Verhaftung des Beschuldigten mündete (vgl. Urk. HD21-HD28; Urk. HD30/3). Weiter ist beim Beschuldigten auch eine gewisse Reue und Einsicht ersichtlich (Urk. HD7/4-5; Urk. HD42; Prot. I S. 24 ff.), welche er anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung allerdings etwas relativierte, indem er (angebliche) rechtfertigende Umstände (hochschwanger Ehefrau; gesundheitliche Beeinträchtigung des Sohnes; Drucksituation während der U-Haft; vgl. Prot. I S. 16, 25) in den Vordergrund schob sowie mehrmals seine Naivität (Prot. I S. 36 f.) betonte. Auch der Umstand, dass sich der Beschuldigte nicht persönlich dem Berufungsverfahren stellte, lässt gewisse Restzweifel an seiner Einsicht und Reue aufkommen (vgl. dazu auch nachstehend unter Erw. VI.2.1.). Der Beschuldigte zeigte sich sodann zwar willig, den

- 16 - finanziellen Schaden der Privatklägerin zurückzuzahlen, wobei er den Tatbeweis offenbar erst noch zu erbringen hat (vgl. Urk. 97 S. 2). Insgesamt erweist sich aufgrund des erörterten Nachtatverhaltens eine Reduktion der Einsatzstrafe um 3 Monate Freiheitsstrafe als angemessen.

#### **E. 4.4**

Die Verteidigung machte eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes aufgrund der langen Verfahrensdauer von über 7 Jahren geltend (Urk. 58 S. 9; vgl. auch Urk. 94 S. 6; Urk. 97 S. 2).

#### **E. 4.5**

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 mit Verweis auf BGE 130 I 269 E. 2.3; 130 I 312 E. 5.1 f.; 133 IV 158 E. 8, je m.w.H.).

#### **E. 4.6**

Den vorinstanzlichen Ausführungen der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen, dass sich das Strafverfahren verzögerte, weil sich der Beschuldigte zwischenzeitlich in Deutschland aufhielt, ohne die Strafbehörden entsprechend zu informieren (Prot. I S. 40; Urk. HD7/6 F/A 25). Demgegenüber ist mit der zutreffenden Erwägung der Vorinstanz (Urk. 72 S. 19 f.) festzuhalten, dass dies gegen Ende des Strafverfahrens war und die lange Verfahrensdauer, wobei im Rahmen der Untersuchung ca. 15 Monate lang keine Untersuchungshandlungen stattfanden (vgl. Urk. HD20-21), nicht zu relativieren vermag. Dies insbesondere auch, weil der Beschuldigte sich bereits frühzeitig in der Untersuchung geständig zeigte. Daran vermag auch die umfangreiche Edition von unterschiedlichsten Bankunterlagen (Urk. HD11), die Komplexität des Falles sowie die Durchführung diverser Einvernahmen des Beschuldigten sowie von weiteren Personen (Urk. HD7-9) nichts Wesentliches zu ändern. Entsprechend ist eine geringfügige Strafreduktion im Umfang von 3 Monaten Freiheitsstrafe vorzunehmen.

## **E. 5**

Jahre des Landes zu verweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorinstanzliches Verfahren

### **E. 5.1**

In Würdigung aller strafzumessungsrelevanten Faktoren ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu bestrafen.

### **E. 5.2**

Die vom Beschuldigten im Umfang von 39 Tagen erstandene Haft (Urk. DH15/2; Urk. HD15/15; Urk. HD30/10; Urk. HD30/12) ist in Anwendung von Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen.

### **E. 5.3**

Hinsichtlich des Vollzuges ist auf die zutreffenden theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 72 S. 20) und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz der bedingte Vollzug, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, zu gewähren. Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt nicht vorbestraft (Urk. 93), weshalb von einer günstigen Prognose auszugehen ist. Eine unbedingte Freiheitsstrafe erscheint sodann auch aus präventiven Gesichtspunkten nicht notwendig.

### **E. 5.4**

Auf das Verhängen einer Verbindungsbusse ist sodann, wie die Vorinstanz zu Recht ausführte (Urk. 72 S. 21), – mangels Vorliegens einer Schnittstellenproblematik – zu verzichten.

### **E. 5.5**

Auch das Ausfällen einer Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 31. August 2020 kommt mangels Vorliegens von gleichartigen Strafen (Art. 49 Abs. 2 StGB) nicht in Frage.

### **E. 5.6**

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, wobei 39 Tage bereits durch Haft erstanden sind, zu bestrafen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben.

- 18 - VI. Landesverweisung 1. Theorie und Katalogtat

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.